

Service-Mietvertrag Nr. _____

zwischen: **TA Triumph-Adler Schweiz AG, Industriestrasse 20, 8424 Embrach, 044 866 46 46**

und **FIRMENNAME, STRASSE Nr., PLZ ORT
ANSPRECHPARTNER, TELEFON, FAX**

Dieser Vertrag regelt die mietweise Überlassung der vom Vertragspartner gewählten Geräte gemäss untenstehenden Bedingungen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertragsgegenstand, Zubehör:

.....
.....
.....
.....
.....

Standort:

FIRMA / GEM. SYSTEMLISTE
STRASSE Nr.
PLZ ORTSCHAFT
Zuständig für Installation
TELEFON
FAX

Rücknahme:
Seriennummer:

Das Entgelt setzt sich aus der Miete inklusive eingeschlossenem Mindestvolumen und allfälligen Mehrkopien zusammen. Die Miete wird jeweils im Voraus monatlich abgerechnet. Bei Überschreitung des eingebundenen Volumens erfolgt die Mehrkopienabrechnung jährlich.

Vertragsbeginn: **00.00.2015** (oder nach ordnungsgemässer Übernahme des Gerätes)

Laufzeit: **Monate**
Miete: **CHF pro Monat** inklusive DIN A4 Seiten s/w
inklusive DIN A4 Seiten color

In der Miete inbegriffen sind Wartungsdienste, Behebung von Störungen, Versorgung mit notwendigen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien (**exkl.** Papier, Heftklammern, EDV-Support). Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Mehrkopien: Rp. pro DIN A4 Seite s/w Rp. pro DIN A4 Seite color
Weitere Zusätze: CHF pro Monat
Weitere Zusätze: CHF pro Monat

Zusätze / gesetzliche Abgaben

vorgezogene Recycling-Gebühr gemäss SWICO-Tarif CHF
IT-Integration 185.00 CHF pro Std. Pauschal CHF
Anfahrtpauschale Pauschal 90.00 CHF
Transportkostenanteil inklusive Instruktion CHF
Bearbeitungsgebühr 85.00 CHF

Bemerkungen:
.....
.....

Embrach, _____

Ort, Datum: _____

TA Triumph-Adler Schweiz AG

ppa. der TA Triumph-Adler Schweiz AG
Verkaufsberater:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Kunden
Blockschrift Vorname, Name:

1. Vertragsgegenstand, Vertragsdauer

Die TA Triumph-Adler Schweiz AG ("TA") überlässt dem Kunden ("K") die im Vertrag bezeichneten Mietgegenstände während der vereinbarten Dauer am angegebenen Standort zur Nutzung. Die TA räumt dem K lediglich ein Nutzungsrecht des Mietgegenstands ein, es bestehen keine Eigentumsansprüche. Eine Abtretung, Weiter- oder Untervermietung der Mietgegenstände an Dritte ist dem K nicht gestattet. Die vereinbarte Grundmietdauer beginnt zum angegebenen Datum.

2. Zahlung, Zahlungsrückstand

Die Monatsmieten sind gemäss den vereinbarten Abrechnungsperioden im voraus zur Zahlung fällig. Eine Verrechnung allfälliger Forderungen des K mit dem Mietzins ist ausgeschlossen. Sämtliche im Vertrag genannten Preise verstehen sich netto (exkl. MwSt.).

Gerät der K mit der Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung in Verzug und zahlt auch nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen nicht die rückständige Rate, hat die TA das Recht, einen Verzugszinssatz von 1% pro Monat zu erheben. Für jede Mahnung nach Verzug fällt eine Auslagenpauschale von CHF 10.00 (zzgl. MwSt.) an. Daneben behält sich die TA vor, den Mietgegenstand nebst Ein- und Umbauten auf Kosten des K zurückzunehmen und so lange zurückzuhalten, bis der K diese bezahlt oder befriedigende Sicherheit geleistet hat.

3. Lieferung, Installation und Abnahme

Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf den gewünschten Termin des K. Verzögerungen begründen kein Rücktrittsrecht sowie keine Schadenersatzansprüche. Die Kosten für die Lieferung, Installation und den Abtransport ergeben sich gemäss den Vereinbarungen im Vertrag. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Kraneinsätze, Tragmannschaften, bauliche Veränderungen, gehen zu Lasten des K. Der K hat für die Installation die notwendigen Vorbereitungen zu treffen (elektrische Anschlüsse, Klimatisierung, etc.). Die Mietgegenstände gelten als vom K abgenommen, sobald der vereinbarte Lieferumfang erfüllt wurde. Die Aufnahme der Betriebstätigkeit gilt in jedem Fall als Abnahme.

Der K ist verpflichtet, der TA die ordnungsgemässe Übergabe unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Etwaige Transportschäden oder sonstige Mängel hat der K sofort schriftlich zu rügen und Beweise dafür zu sichern.

Der Mietgegenstand muss an dem vereinbarten Standort aufgestellt werden. Ortsveränderungen des Mietgegenstands dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TA vorgenommen werden. Bei einem Kantonswechsel sind die Service-Gebühren neu zu regeln. Allfällige Mehrkosten sind vom K zu tragen.

4. Unterhalts- und Sorgfaltspflichten

Der K ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach den Anweisungen des Herstellers und der TA zu bedienen, sorgfältig zu behandeln und in einem betriebsfähigen Zustand zu halten. Störungen am Mietgegenstand sind der TA unverzüglich zu melden. Der Wartungsdienst wird während den normalen Arbeitszeiten der TA durchgeführt. Soweit infolge unsachgemässer Handhabung, Eingriffen von Dritten, Einwirkung von aussen oder Verwendung ungeeigneter Zubehörs Reparaturen erforderlich werden, werden die Kosten dem K gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, sofern die Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft auf Verschulden des K oder Dritte zurückzuführen ist.

Der Aufwand der TA für geringfügige Störungen am Mietgegenstand, die durch den K mittels Bedienungsanleitung selbst hätten behoben werden können, geht zu Lasten des K. Änderungen, Erweiterungen, Anpassungen an veränderte Einsatzbedingungen (insb. EDV) sind kostenpflichtig.

Der K gestattet der TA, den Vertragsgegenstand nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu überprüfen.

5. Betriebsmittel

Soweit Betriebsmittel in den Wartungspreisen enthalten sind, liefert die TA diese entsprechend dem Vertragskopierolumen mit, sie behält sich vor, bei überdurchschnittlichem Verbrauch den Mehrbedarf im Voraus bzw. nachträglich zu verrechnen.

Es gelten die Laufzeitangaben des Herstellers (5 % Schwärzungsanteil bei s/w Toner, 20 % bei Farbtoner). Für den Tonerversand wird eine jährliche Portopauschale von CHF 18.00 pro Gerät erhoben. Alle noch nicht verbrauchten Betriebsmittel bleiben Eigentum der TA. Der K verpflichtet sich, nur Betriebsmittel und Papier zu verwenden, welche der Spezifikation des Herstellers des Mietgegenstands entsprechen, denn die Verwendung von ungeeignetem Papier etc. kann zu beträchtlichen Schäden am Gerät führen.

Die TA ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen, falls dem K dadurch keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

6. Zählerstandsabrechnungen, Mehrkopien

Nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums erfolgt die Abrechnung anhand des aktuellen Zählerstands. Mehrkopien, die das vertraglich vereinbarte Volumen übersteigen, werden dem K in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist der Zählerstand am Ende des Abrechnungszeitraums. Dieser ist vom K unverzüglich mitzuteilen.

Liegt diese Meldung nicht spätestens 5 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums der TA vor, ist sie ermächtigt, das Kopierolumen zu schätzen. Grundlage sind die bisher durchschnittlich mitgeteilten Werte. Für den durch die

Nichtmeldung und die dadurch erforderliche Schätzung verursachten Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr von netto CHF 35.00 vereinbart. Nach Vorliegen der Zählerstände wird der geschätzte mit dem tatsächlichen Betrag im darauffolgenden Abrechnungszeitraum verrechnet. Wird die Anzahl der monatlichen Freikopien im Abrechnungszeitraum nicht erreicht, erfolgt keine Rückerstattung oder Verrechnung.

Fehl- und Servicekopien werden nicht in Abzug gebracht, da diese bereits bei der Berechnung des Mietzinses berücksichtigt wurden. Die Bezahlung der Mehrkopien ist mit Ablauf des letzten Kalendertages des Abrechnungszeitraums fällig.

Wird während mehreren aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden das vereinbarte Mindestkopierolumen um mehr als 30 % überschritten, so ist die nachfolgende Monatsgrundgebühr verhältnismässig zur bestehenden Grundgebühr, insbesondere unter Berücksichtigung der verkürzten Lebensdauer des Gerätes, anzupassen.

7. Preisänderungen, öffentliche Abgaben

Die TA hat das Recht, einmal jährlich die in diesem Vertrag genannten Preise mindestens dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Sollten sich die Einkaufspreise für die TA ändern oder sich die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Wartungskosten ändern, kann die TA die in diesem Vertrag genannten Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende anpassen. Diese teuerungsbedingte Änderung bedarf nicht der Zustimmung des K und berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages. Sofern innerhalb einem Jahr Preiserhöhungen von mehr als 8 % verlangt werden, bedarf es für den 8 % übersteigenden Teil der Zustimmung des K, welche als erteilt gilt, sofern diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Ankündigung eingeschrieben abgelehnt wird.

Die Mehrwertsteuer und etwaige andere Steuern sind entsprechend den zum Zeitpunkt der Lieferung massgebenden Steuersätzen zusätzlich vom K zu entrichten.

8. Haftung und Versicherung

Während der Mietzeit hat der K gesetzliche Vorschriften, die den Mietgegenstand betreffen, zu erfüllen. Der K stellt die TA von allen Ansprüchen aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften sowie von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch oder Betrieb des Mietobjektes ergeben oder von solchen aus Patent- oder Schutzrechten, frei.

Die TA haftet nicht für Dritt- oder Folgeschäden, Datenverlust, entgangene Gewinne, Betriebsunterbrüche, etc. Die Gefahr für Verlust und Beschädigung durch Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, höhere Gewalt trägt der K.

Der K hat sich gegen diese Risiken für die Dauer des Mietvertrags zum Neuwert des Mietgegenstands zu versichern. Auf Verlangen der TA wird der K den Nachweis der Versicherung erbringen und alle Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die aufgrund des Mietvertrages abgeschlossen werden, an die TA abtreten. Die Versicherungsentschädigungen werden dem K auf die von ihm zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe der empfangenen Versicherungssummen angerechnet.

Da der K die Auswahl des Mietgegenstands selbstständig getroffen hat, übernimmt die TA keine Haftung für die Art der Konstruktion und die Ausführung. Darüber hinaus haftet die TA nicht für Schäden, die durch Verzögerungen bei der Wartung und Reparatur oder durch eventuelle Betriebsunterbrechungen entstehen.

Die TA tritt insoweit sämtliche etwaige ihr zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten an den K ab, der diese Abtretung annimmt. Zusagen der Lieferanten verpflichten die TA nicht, soweit sie diese nicht ausdrücklich bestätigt hat.

Der K kann sich aus seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag mit der TA nur durch die Zahlung der Restschuld (Ablösungsbetrag) auf das Konto der TA bei der Credit Suisse (Schweiz) AG („CS“) befreien. Die TA ist weiter berechtigt, ohne Benachrichtigung des K alle Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

9. Vertragseintritt und Forderungsabtretung

Die TA ist berechtigt und der K erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die TA alle Rechte und Pflichten auf die CS oder an einen von dieser bezeichneten Dritten übertragen kann, wodurch die CS oder ein von dieser bezeichneter Dritter als neue TA in den Mietvertrag eintreten kann.

Die TA hat der CS sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen unter dem Vertrag mit allen Neben- und Vorzugsrechten abgetreten. Die CS hat das Recht, diese Forderungen mit allen Neben- und Vorzugsrechten an einen Dritten weiter abzutreten. Der K ist angewiesen, seine Zahlungen direkt auf das Konto der TA bei der CS bzw. bei einer weiteren Abtretung an einen Dritten direkt an den Dritten auf ein von diesem bezeichnetes Konto zu leisten. Der K wird von der CS im Falle einer weiteren Abtretung der Forderungen informiert.

10. Gefahrtragung

Das Risiko des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache trägt der K. Geht während der Mietdauer der Mietgegenstand unter, verloren oder verschleisst er vorzeitig derart, dass er nicht mehr repariert werden kann, so hat der K nach seiner Wahl entweder den Mietgegenstand durch einen gleichwertigen zu ersetzen, den er auf seine Kosten nach Abstimmung mit der TA beschafft, oder den Vertrag abzulösen. Der Ablösungsbetrag errechnet sich aus der Summe der noch offen stehenden Mietraten, abgezinst mit einem am Refinanzierungssatz des K orientierten Zinssatz.

11. ordentliche Kündigung

Während der vereinbarten Grundmietdauer ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Insbesondere steht dem K bei Geschäftsaufgabe, Firmenveräußerung, Fusion usw. kein Kündigungsrecht zu.

Der Mietvertrag verlängert sich um 12 Monate, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf der Grundmietdauer mittels eingeschriebenem Brief (Datum Poststempel) auf das Ende des Monats gekündigt wird. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Verlängerungsfrist gekündigt wird.

12. ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung durch eine Partei ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei Eintreten eines wichtigen Grundes hat die TA das Recht per sofort den Vertrag aufzulösen. Dabei wird der gesamte offenstehende Vertragswert zur Zahlung fällig.

Als wichtige Gründe angesehen werden:

- K gerät mit der Zahlung von 2 Mietraten länger als 1 Monat in Verzug
- Der K verletzt seine Vertragsverpflichtungen, insbesondere verletzt er die Unterhalts- und Sorgfaltspflichten, und stellt sein Verhalten auch nach Abmahnung durch die TA innerhalb einer Frist von 1 Woche nicht ein.
- Über das Vermögen des K wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein aussergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt
- Es ergibt sich aus Umständen (z.B. Vollstreckungsmassnahmen, Scheckproteste o.ä.), dass der K den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Im Falle der ausserordentlichen Vertragsauflösung durch die TA berechnet sich deren Schaden wie folgt:

- Summe der für die Restmietzeit ausstehenden Monatsraten, abgezinst mit einem am Refinanzierungssatz des K orientierten Zinssatz

Der K hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich zu kündigen, falls die TA ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen sollte. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt nicht vor, sollte der Mietgegenstand die Erwartungen des K nicht erfüllen. Zur Behebung der von der TA zu behobenden Mängel sind der TA angemessene Fristen und Nachfristen einzuräumen.

13. Rückgabe des Mietgegenstands

Bei Beendigung des Mietvertrags, ist der K verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert in dem Zustand an die TA zurückzugeben, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsmässigen Gebrauch entstandenen Verschleisses entspricht. Entspricht der Mietgegenstand diesem Zustand nicht, kann die TA die Aufbereitung in den vertragsmässigen Zustand verlangen. Geht der Mietgegenstand nicht innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Mietvertrags bei der TA ein, so kann diese das Gerät auf Kosten des K abholen lassen. Für den Rücktransport wird eine Kostenpauschale von mindestens CHF 150.00 pro Gerät (zzgl. MwSt.) vereinbart. Für jeden angefangenen Monat, an dem der Vertragsgegenstand nicht auf die vereinbarte Weise bei der TA eingeht, wird als Schadensersatz die jeweilige Monatsmiete vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

Der K ist damit einverstanden, dass die TA und deren Refinanzierungspartner die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten des K speichern, übermitteln, verändern oder löschen. Er ermächtigt die TA und die Refinanzierungspartner, Bankauskünfte über ihn einzuholen.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Lieferschein, Abnahmeprotokoll und Systemanalyse (für EDV-Systeme) sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie von der TA schriftlich bestätigt werden.

Der K ist einverstanden, dass die TA oder deren Refinanzierungspartner für die vermieteten Geräte ihren Eigentumsverbehalt beim zuständigen Register eintragen lassen oder den Vermieter der Geschäftskolonialitäten entsprechend informieren kann.

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Vereinbarter Gerichtsstand der Parteien ist 8180 Bülach.

TA Triumph-Adler Schweiz AG, Industriestrasse 20, 8424 Embrach